

Breitenhofstr. 30
Postfach 373
8630 Rüti ZH

Telefon 055 251 32 60
Telefax 055 251 32 64
E-Mail kanzlei@rueti.ch
Internet www.rueti.ch

Protokoll vom 15. Dezember 2021

Beschluss

0 Führung 2021-75
0.4 Strategische Führung
0.4.3 Strategische Projekte
Genehmigung der totalrevidierten Gebührenverordnung der Gemeinde Rüti

Das Wichtigste in Kürze

Im Hinblick auf die per 1. Januar 2022 in Kraft tretende Einheitsgemeinde sind diverse kommunale Verordnungen anzupassen, darunter auch die Gebührenverordnung, in welcher neu auch die Gebühren der Schule zu regeln sind.

Zudem soll auch der, seit der Verabschiedung der Verordnung durch die Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2017, aufgelaufene Änderungsbedarf behoben werden.

Dabei wurden Bereiche, für welche die Gemeinde nicht mehr zuständig ist, insbesondere die Lebensmittelkontrolle, oder für welche gemäss übergeordneter gesetzlicher Bestimmungen keine Gebühren mehr erhoben werden können, beispielsweise im Bereich Polizei, gestrichen. Allgemein wurden die Verweise auf übergeordnete geregelte Gebühren und Tarife bereinigt.

Abstimmungsempfehlung

Gemeinderat: Zustimmung

Rechnungsprüfungskommission: Zustimmung

Ausgangslage

An der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 haben die Stimmberechtigten einer totalrevidierten Gemeindeordnung und somit der Schaffung einer Einheitsgemeinde in Rüti ZH mit einem deutlichem Mehr von 75 % zugestimmt. Die neue Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Schulgemeinde als eigene Rechtsperson aufgelöst und fliesst in die politische Gemeinde ein. Somit sind per 1. Januar 2022 verschiedene kommunale Rechtsgrundlagen anzupassen. Dies betrifft auch die Gebührenverordnung, in welcher neu auch die Gebühren für die Schule zu regeln sind. Aufgrund dieses zusätzlichen Regelungsumfangs erfolgen die anstehenden Anpassungen im Rahmen einer sogenannten Totalrevision. Im Rahmen dieser Revision soll auch der, seit der Verabschiedung der Verordnung durch die Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2017, aufgelaufene Änderungsbedarf behoben werden.

Die revidierte Gebührenverordnung wurde an der Informationsveranstaltung zur Einheitsgemeinde Rüti vom 13. September 2021 der interessierten Bevölkerung sowie den anwesenden Behörden- und Parteienvertretungen in den Eckwerten dargelegt. Diese Eckwerte wurden von den Anwesenden positiv aufgenommen.

Gemeindeversammlung Politische Gemeinde

Anpassung im Rahmen der Revision

Folgende inhaltlichen Änderungen sollen neben einigen primär sprachlichen Anpassungen vorgenommen werden:

- Art. 6, Abs d): Generelle Möglichkeit zur Gebührenreduktion für Vereine – Bereinigung der entsprechenden Verweise in den anderen Artikeln
- Art. 38: Allgemeine Formulierung, sodass auch Schulräume eingeschlossen sind
- Art. 49: Anpassung / Präzisierung der erlassenen Gebühren – Aufhebung separater Gebührenordnung zur Friedhof- und Bestattungsverordnung
- Art. 70 Aufhebung separates Gebührenreglement zur Abfallverordnung
- Art. 73 – 79: Einfügung der Gebühren fürs Schulwesen
- Art. 90: Aufhebung separates Gebührenreglement zur Parkierverordnung

Zudem wurden Bereiche, für welche die Gemeinde nicht mehr zuständig ist, insbesondere die Lebensmittelkontrolle, oder für welche gemäss übergeordneter gesetzlicher Bestimmungen keine Gebühren mehr erhoben werden können, beispielsweise im Bereich Polizei, gestrichen. Allgemein wurden die Verweise auf übergeordnete geregelte Gebühren und Tarife bereinigt.

Erwägungen

Gemäss Art. 11 der Gemeindeordnung (GO) steht der Erlass einer Gebührenverordnung der Gemeindeversammlung zu.

Gemäss Art. 16 GO steht der Vollzug von Gemeindeerlassen und somit der Erlass eines Gebührentarifs dem Gemeinderat zu.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten mit Beschluss Nr. 152 vom 21. September 2021, der totalrevidierten Gebührenverordnung zuzustimmen.

Referent: Gemeindepräsident Peter Luginbühl

Abschied Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage geprüft und empfiehlt, mit Beschluss vom 4. Oktober 2021, der totalrevidierten Gebührenverordnung der Gemeinde Rüti, an der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2021, zuzustimmen.

Der RPK obliegt, im Rahmen der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit und der finanzrechtlichen Zulässigkeit der Vorlage gemäss § 59 des Gemeindegesetzes, die Begutachtung der revidierten Gebührenverordnung und deren finanzpolitische Aspekte.

Die RPK stellt fest, dass die totalrevidierte Gebührenverordnung, aufgrund der Einführung der Einheitsgemeinde per 1. Januar 2022, an die entsprechenden kommunalen Rechtsgrundlagen angepasst wurde. Sie umfasst nun auch die Gebührenverordnung der in der politischen Gemeinde aufgegangenen Schulgemeinde und wurde zugleich, seit der Verabschiedung an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017, an den aufgelaufenen Änderungsbedarf angepasst.

Gemeindeversammlung Politische Gemeinde

Die RPK ist der Ansicht, dass die totalrevidierte Gebührenverordnung der Gemeinde Rüti (EHG) sowohl die finanzielle Angemessenheit als auch die finanzrechtliche Zulässigkeit erfüllt. Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung der vorgelegten Gebührenverordnung zuzustimmen.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst in offener Abstimmung einstimmig:

1. Der totalrevidierten Gebührenverordnung der Gemeinde Rüti wird zugestimmt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Rechnungsprüfungskommission Rüti, Präsident Leo Keller, Bachtelstrasse 13, 8630 Rüti
 - Gemeinderatskanzlei
 - Internet „GV Genehmigung der totalrevidierten Gebührenverordnung der Gemeinde Rüti“
 - Archiv

Versand: 13. Januar 2022

**Gemeindeversammlung Politische Gemeinde
Rüti**

Peter Luginbühl
Gemeindepräsident

Simon Bornhauser
Gemeindeschreiber-Stv.